

## Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

### ► **BMF-Mitteilung vom 26. August 2009:**

#### Verbraucherinformationen:

„Besteuerung von Beratungsleistungen vereinbar mit Gemeinnützigkeit“

Die Arbeit der Verbraucherzentralen hat schon manchem Bürger aus der Klemme geholfen. Das gilt in besonderem Maße für die individuelle (Rechts-) Beratung, die gerne als Service in Anspruch genommen wird. Da diese Beratung entgeltlich erfolgt, haben Bund und Länder im März 2009 entschieden, dass es sich hierbei um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, für den Umsatzsteuer und gegebenenfalls auch Körperschaft- und Gewerbesteuer zu entrichten sind. Bis Ende 2009 gilt jedoch eine Übergangsfrist, in der die Beratung steuerlich begünstigt als so genannter Zweckbetrieb angeboten wird.

Doch die Verbraucherschützer sorgten sich um ihren rechtlichen Status der Gemeinnützigkeit. Hintergrund: Die Rechtsberatungen arbeiten nach Aussage der Verbraucherzentralen nicht wirtschaftlich, sie sind defizitär. Die Verbraucherzentralen müssen die in diesem Geschäftsbereich entstandenen Verluste durch andere Mittel ausgleichen. Eine Kompensation der Verluste durch Mittel aus dem gemeinnützigen, ideellen Arbeitsbereich der Verbraucherzentralen ist jedoch nach Gemeinnützigkeitsrecht nicht zulässig. Damit, so die Verbraucherzentralen, sei unter Umständen ihre Anerkennung als gemeinnützige Organisation gefährdet.

#### **Gemeinnützigkeit mit Drittmitteln erhalten**

Um diesem Problem zu begegnen haben Bund und Länder nun eine Lösung gefunden: Finanzielle Zuschüsse, welche die Verbraucherzentralen als institutionelle Förderung von den Ländern erhalten, können als Ausgleich für die Verluste der Rechtsberatung eingesetzt werden. Somit bleiben die Mittel des gemeinnützigen Bereiches und damit die Gemeinnützigkeit der Verbraucherzentralen an sich unangetastet. Dies ergibt sich aus dem Anwendungserlass zu § 55 Abgabenordnung (AO), Nummer 6.